

Umweltbericht

Titel: **Stadt Hürth, Ortsteil Fischenich,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Aldi-Markt Fischenich“**

Datum: 16. August 2019

Auftraggeber: Thesauros AG
Ansprechpartner/in: Herr Simon Michels, Frau Uta Lammers
Auftrag vom: 19. Mai 2017
Projekt-Nr.: 38-17

Auftragnehmer: raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Anja Werfling

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	1
1.1 Angaben zum Standort.....	1
1.2 Art des Vorhabens.....	1
1.3 Bedarf an Grund und Boden.....	1
2 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne .	2
3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	4
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	4
4.2 Schutzgüter	4
4.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz.....	5
4.2.2 Fläche	7
4.2.3 Boden und Wasser.....	8
4.2.4 Luft, Klima, Mensch.....	9
4.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung	11
4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
4.3 Weitere Belange des Umweltschutzes	14
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
6 Alternative Planungsmöglichkeiten	16
7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	16
8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
9 Zusammenfassung	17
10 Quellen, Grundlagen, Gutachten	19

1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

1.1 Angaben zum Standort

Die Thesauros AG plant für die ALDI GmbH & Co. KG eine neue Aldi-Filiale auf einer Freifläche am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Fischenich der Stadt Hürth (Abb. 1). Die Filiale soll in einem Geländezwikel zwischen der Bonnstraße (L183) und der Bahnlinie Köln – Bonn errichtet werden. Die Erschließung soll unmittelbar von der L183 erfolgen.

1.2 Art des Vorhabens

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der STADT HÜRTH (2018) ist die Vorhabensfläche als Grünfläche dargestellt, so dass die beabsichtigte Bebauung mit der Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht übereinstimmt. Die Stadt Hürth hat daher bereits im Vorfeld ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet. Der entsprechende Entwurf sieht westlich der Darstellung „überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ die Änderung der Darstellung „Grünfläche“ in „Sondergebiet“ vor (THESAUROS AG 2019), die unmittelbar südlich an „Wohnbauflächen“ anschließen wird.

Mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Aldi-Marktes planungsrechtlich gesichert werden. Dabei ist vorgesehen die Fläche als „Sondergebiet, nicht großflächiger Einzelhandel, max. 800 m² VK“ (SO-Gebiet) auszuweisen und eine GRZ von 0,8 für den Bereich des Aldi-Marktes festzusetzen (STADT HÜRTH 2019). Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Baukörpers von maximal etwa 9 m Höhe und die Anlage von 91 Parkplätzen. Die Erschließung von der L183 soll über einen Kreisverkehr mit einer direkten Einfahrt zum Parkplatz erfolgen.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das B-Plangebiet hat eine Größe von etwa 1 ha. Dabei ist nur der Bereich außerhalb der Straßenfläche Teil des FNP-Änderungsbereiches. Dieser wiederum geht im Süden und Norden etwas über das B-Plangebiet hinaus.

Im Bereich des geplanten Sondergebietes, welches eine Größe von etwa 6.800 m² hat, können auf der Grundlage der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für den Aldi-Markt maximal ca. 5.500 m² versiegelt werden. Im Osten wird die Straßenfläche der L183 zur Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Bushaltestelle um etwa 700 m² versiegelte Straßenfläche vergrößert.

Gemäß des VEP Lageplans (THESAUROS AG 2019) wird der Baukörper des Aldi-Marktes knapp 1.800 m² umfassen. Südlich davon werden 91 Stellplätze inklusive Fahrflächen in einem Umfang von knapp 3.400 m² angelegt. Sie werden inklusive des Aldi-Marktes durch Flächen für Anpflanzungen in einer Größe von gut 1.600 m² eingerahmt (THESAUROS AG 2019).

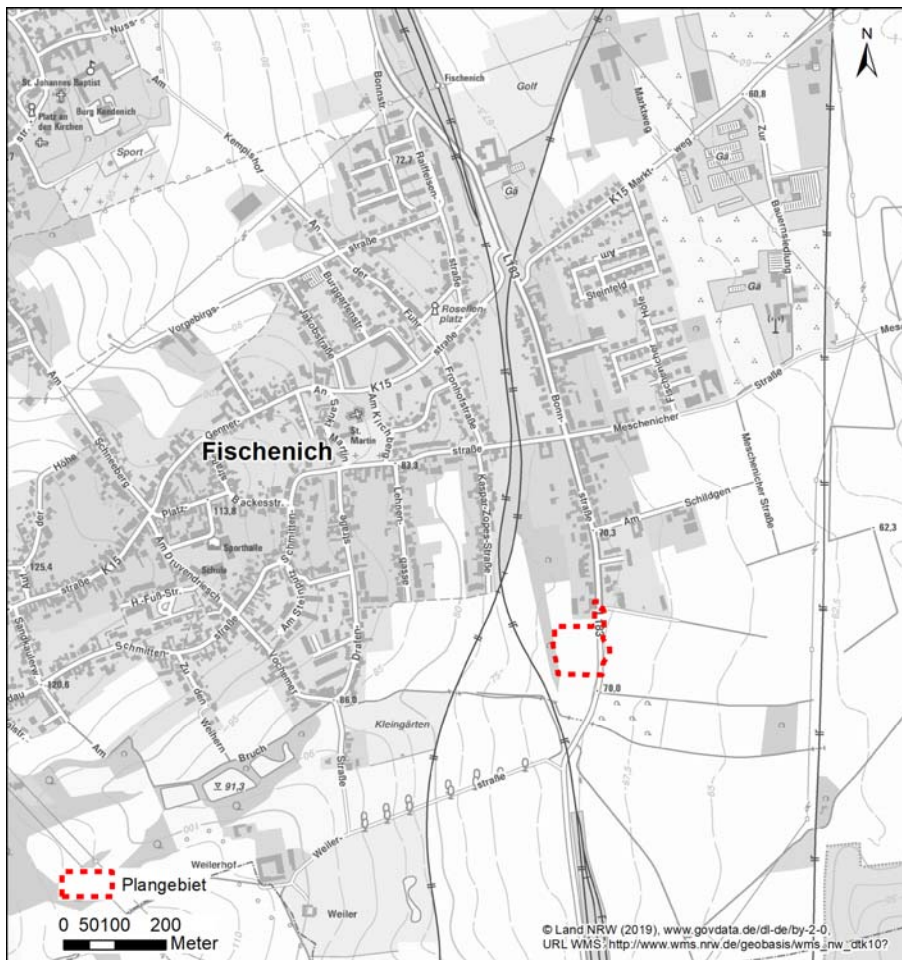


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

2 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch: Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a

„Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau): Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018): Auf der übergeordneten Planungsebene sind für das Plangebiet sowie westlich, südlich und östlich angrenzend großräumig „Agrarbereiche“ dargestellt. Östlich der L183 sind diese zusätzlich als „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung“ dargestellt. Südlich und östlich des Plangebietes liegt außerdem eine überlagernde Darstellung als „Regionale Grünzüge“. Es wird deutlich, dass diese Darstellung gegenüber der Darstellung als „allgemeine Siedlungsbereiche“ nördlich des Plangebietes zurückweicht.
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG): Nach §1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- Landschaftsplan: Der Landschaftsplan ist ein Fachplan, der auf örtlicher Ebene - in der Regel für eine Stadt oder Gemeinde - Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festlegt.

3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Es liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Prinzipiell können von der beabsichtigten Bebauung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen:

- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung.
- Baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung).
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren.
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen und Immissionen.
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

4.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden der Umweltzustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringerung sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

4.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Basisszenario

Die im Plangebiet befindlichen Biotopie werden im Wesentlichen von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Zwischen Acker und Straße ist eine überwiegend hochwüchsige ruderale Grasflur entwickelt, die zum Aufstellen von mobilen Werbeflächen und einem saisonalen Spargelverkauf genutzt wird. Durch entsprechenden Besucherverkehr wird die Fläche teilweise stark betreten und befahren.

Auf der Ackerfläche befand sich zum Erfassungszeitpunkt eine teilweise beerntete Rhabarberkultur, für die typischerweise eine Strukturierung der Bodenoberfläche in Hügelreihen durchgeführt wurde. Diese Art der Nutzung ist auch auf benachbarten Flächen verbreitet. Hier werden außerdem im mehrjährigen Wechsel weitere spezialisierte Intensivkulturen wie Spargel und andere Gemüse (z.B. Kürbis) angebaut. Vielfach werden diese unter Folie gezogen und sind damit einer Nutzung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere teilweise entzogen.

Unmittelbar angrenzend setzte sich im Süden des Plangebietes die Rhabarberkultur fort. Im Norden grenzen gewerbliche und mehrgeschossige Wohnbebauung mit Gärten sowie eine brachgefallene vermutliche ehemalige Ackerfläche an. Darauf hat sich inzwischen eine hochwüchsige Grasflur entwickelt, die bereits von Eschenjungwuchs und Brombeerranken durchsetzt ist und an deren westlichem Rand eine degradierte, trockene Schilffläche unbekannter Genese dominiert.

Im Westen der Plangebietsfläche grenzt eine linienhafte Gehölzstruktur an. Sie bewächst die steilen Böschungen einer etwa 5 m eingetieften Rinnenstruktur, bei der es sich um eine ehemalige Bahntrasse handelt. Der weitgehend geschlossene Gehölzbestand wird von Eschen dominiert, die bis zu 35 cm Stammdurchmesser aufweisen. Daneben sind vor allem Pioniergehölze und Straucharten enthalten sowie ein nitrophiler ubiquitärer Unterwuchs. Die Gehölzstruktur hat eine Breite von bis zu 30 m, wobei der östliche Traufbereich an das Plangebiet grenzt. Die Gehölzstruktur hat im (Umfeld des) Plangebiet(es) einen potentiell höheren Wert für die biologische Vielfalt und den Artenschutz und schließt an weitere linienhafte Strukturen entlang der Bahnlinie im Westen und des Weiler Grabens im Süden an. Der Weiler Graben ist wesentliches Element eines südlich des Plangebietes quer verlaufenden Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-19 „Weiler Bach“ des Landschaftsplans „Rheinterrassen“ (RHEIN-ERFT-KREIS 2018), welches wiederum Teil eines regionalen Grünzugs (nach Regionalplan) ist.

Der Artenbestand des Plangebietes und seines engeren Umfeldes ist insgesamt ubiquitär und beschränkt sich auf ein für den besiedelten Bereich typi-

sches Spektrum allgemein häufiger europäischer Vogelarten (RASKIN 2017, ASP I). Es ist nicht als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des LANUV verzeichnet. Dies gilt auch für die westlich gelegene Gehölzstruktur. Eine Einstufung als Biotopverbundfläche liegt ebenfalls nicht vor. Allerdings grenzt unmittelbar südlich des Plangebietes die Verbundfläche VB-K-5107-005 „Acker-Kleingehölzkomplex bei Fischenich“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund an (LANUV 2019A). Diese erfasst in weitgehender Übereinstimmung mit dem o.g. LSG weite Teile des südlichen Landschaftsraumes. Deutlich wird auch hier, dass das Plangebiet von dieser Bedeutungszuweisung ausgenommen ist. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich innerhalb des LSG, jedoch in mindestens 600 m westlicher Entfernung vom Plangebiet, schutzwürdige Biotope in mindestens 450 m Entfernung. Eine geschützte Allee („Lindenallee zum Weiler Hof“ befindet sich in mindestens 130 m südlicher Entfernung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der beabsichtigten Bebauung auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden ausschließlich Biotope mit geringer Bedeutung für die Biotopfunktion beansprucht. Aufgrund der verkehrs- und intensivnutzungsbedingten starken Vorbelastung des Plangebietes sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Artenschutz auch für angrenzende höherwertige Flächen nicht zu erwarten. Die geringen Auswirkungen können durch Begrünungsmaßnahmen weiter minimiert werden.

Die westlich und südlich über die Grenze des Bebauungsplangebietes hinausgehende Änderung der FNP-Darstellung hat keine absehbaren Auswirkungen auf die angrenzenden Grünstrukturen.

Der Verlust von Biotopen bzw. Biotopfunktionen ist ein Eingriff. Hinsichtlich des Biotopwerts der beanspruchten Flächen ist der Eingriff relativ gering. Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich aus der Flächengröße. Der Eingriff wird im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan erfasst und bilanziert. Ein interner Ausgleich im Bereich des Aldi-Marktes durch Pflanzungen auf kleinen Grün- bzw. Freiflächen ist nur begrenzt möglich. Daher wird ein weiterer externer Ausgleich notwendig. Dieser soll über das Ökokonto der Stadt Hürth erfolgen.

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ist die Einhaltung einer zeitlichen Einschränkung für die Baufeldfreimachung bei Umsetzung des Planvorhabens ausreichend (RASKIN 2019).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine dauerhafte Verbrachung oder Umwandlung in Grünstrukturen ist aufgrund der Vorbelastungen und der Siedlungsnähe unwahrscheinlich. Ggf. würden Wohn- oder andere gewerbliche Nutzungen beabsichtigt werden.

4.2.2 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ wurde mit der Baurechtsnovelle konkret eingeführt und basiert auf dem Anspruch an einen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“.

Basisszenario

Das Bebauungsplangebiet umfasst neben vorhandenen Straßenflächen eine etwa 1 ha große gehölzfreie Freifläche am Rand des Siedlungsbereiches.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der eingeschossigen Bauweise und den erforderlichen Parkplätzen geht fast die gesamte Fläche des Plangebietes dauerhaft für andere Nutzungen verloren.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen beschränken sich auf den ohnehin überplanten Bereich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche würde als vegetationsbestandene Freifläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben.

4.2.3 Boden und Wasser

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen im Folgenden gemeinsam behandelt.

Basisszenario

Laut Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST 2019) sind in dem schwach nach Osten geneigten Plangebiet überwiegend typische Parabraunerden aus Löss ausgebildet. Im Südteil gehen sie in typisches Kolluvium über. Beide auch im weiten Umfeld verbreiteten Bodentypen sind grund- und stauwasserfrei und gelten mit Bodenwertzahlen von 70 - 90 als „besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“. Die ökologische Feuchtestufe ist mit „sehr frisch“ angegeben. Zur Versickerung gelten sie als bedingt geeignet. Als offene und intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dürfte eine anthropogene Überprägung vorliegen, die vor allem Düngung und Gefügeveränderung umfasst. Sichtbar ist darüber hinaus die Oberflächenmodellierung. Dennoch sind die Bodenfunktionen kaum eingeschränkt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren bzw. werden eingeschränkt. Infolge der großflächigen Versiegelung ist die Auswirkung des Bodenauftrags und -abtrags zum Ausgleich des Niveauunterschieds von 1,5 m von West nach Ost irrelevant. Im städtischen Umfeld sind auf der Ebene der Bauleitplanung vorrangig die Aspekte der Grundwasserneubildung und des Vegetationsstandorts mit klimaausgleichender Funktion relevant. Eine Minderung der Negativwirkungen ist auf der Ebene der Bebauungsplanung durch entsprechende Festsetzungen von Pflanzflächen möglich. Es verbleibt jedoch ein nachhaltiger Eingriff in Bodenfunktionen, der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt und ausgeglichen wird.

Laut Erläuterungsbericht zum Konzept des Niederschlagswassermanagements (GEO PROTECT DEVELOPMENT GmbH) werden „die anfallenden Oberflächenabflüsse zum Großteil über zwei zentrale Gräben im Begleitgrün der Stellplatzanlage zu Straßenabläufen am Tiefpunkt oder direkt zu den Straßenabläufen in der Zufahrt geführt, darüber aufgenommen und mittels Anschlussleitungen der ersten Niederschlagswasservorbehandlungsstufe zugeführt.“ Von einem zentralen unterirdischen Speicher wird das Wasser der Entwässerungsmulde östlich des Aldi-Marktes zugeführt. Dort erfolgt die Versickerung durch eine 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone. „Unterhalb der Mulde ist eine Rigole zur Aufnahme der einsickernden Abflüsse angeordnet. Dort sind auch die, über eine Grundleitung angeschlossenen, Niederschlagswasserabflüsse

der rückwärtig entwässernden Dachfläche des Marktes angeschlossen.“ Mit dieser Vorgehensweise wird die Versickerungs- und Reinigungsleistung des Bodens so optimiert, dass die im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässer hier vollständig behandelt und versickert werden können. Damit wird der Verlust dieser beiden Bodenfunktionen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde fortgesetzt.

4.2.4 Luft, Klima, Mensch

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Mensch im Zusammenhang, das daher entsprechend hier mitbehandelt wird.

Basisszenario

Bei der Lage des Plangebietes am Rand des Freiraums zur Wohnbebauung dürfte trotz der Versiegelung von Straßen und Siedlungen im nahen Umfeld ein Freilandklima ausgebildet sein. Für den hier abgegrenzten Landschaftsraum LR-II-003 „Lössterrasse der Köln-Bonner Rheinebene gilt (LANUV 2019c): *„Auf den ausgedehnten Ackerflächen bildet sich in Ausstrahlungsnächten Kaltluft, die in Richtung Rheinaue abfließt. Die lössbedeckten Mittelterrassenflächen besitzen somit luftklimatische Ausgleichsfunktionen für den Ballungsraum von Köln“*. Dennoch ist insgesamt von Vorbelastungen der Luft und des Klimas auch für den Menschen durch die Lage im Ballungsraum Köln auszugehen. Es besteht eine enge Verzahnung von Siedlungen, Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie zahlreichen Verkehrswegen. Die unmittelbar benachbarte L183 und die Bahnlinie Köln - Bonn westlich des Plangebietes werden stark frequentiert und verursachen im Ausgangszustand erhebliche Lärmbelastungen.

In einem Verkehrsgutachten (BSV 2019) wurden Verkehrsaufkommen, gefahrenen Geschwindigkeiten und Rückstaulängen ermittelt. Daraus ergab sich für den Querschnitt Bonnstraße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 8.480 Kfz/Tag. In der Spitzenstunde (8:00 Uhr bis 9:00 Uhr) wurden rund 760 Kfz/h ermittelt. In der nachmittäglichen Spitzenstunde am Donnerstag (17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wurden rund 920 Kfz/h ermittelt.

„Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist die Bonnstraße im Ortskern von Fischenich als „örtliche Einfahrtsstraße“ zu klassifizieren. Unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten sind für diese i. A. Verkehrsstärken von bis zu 1.400 Kfz/h verträglich“ (BSV 2019).

Die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten auf Höhe des geplanten Kreisverkehrs wurden ortsauwärts in Richtung Süden mit 60 km/h und damit über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ermittelt. In Richtung Norden wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h weitgehend eingehalten (BSV 2019).

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung ist eine erhebliche Veränderung des Meso- und Mikroklimas im Plangebiet zu erwarten. Das Freilandklima wird an dieser Stelle weiter zurückgedrängt. Da keine Gehölzbestände entfallen, bleiben erhebliche Auswirkungen weitgehend auf das Plangebiet beschränkt, in das sich die städtische Wärmeinsel ausdehnen wird. Daneben ist eine Milderung der Auswirkungen auf das Schutzgut durch Baumpflanzungen möglich.

Wesentlich ist, dass der südlich angrenzende Freiraum mit Landschaftsschutzfestsetzung, Biotopverbundfunktion und Funktion als regionaler Grünzug erhalten bleibt. Dies ist durch die vorliegende Planung gewährleistet.

Durch das Vorhaben dürfte eine Betroffenheit eines Gebietes, in dem „*durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte*“ zur „*Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (...)* nicht überschritten werden“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7) nicht gegeben sein. Als nächster Bezugsort steht Hürth zur Verfügung (LANUV 2019B).

Der geplante Aldi-Markt generiert Besucherverkehre unmittelbar in das Plangebiet, das dadurch zusätzliche Verkehrsimmissionen erhält. Aufgrund der Dichte der Versorgung des Großraums mit Discountern wird ein Teil der Anfahrten im Rahmen des Durchgangsverkehrs getätigt werden. Auch ist davon auszugehen, dass in der unmittelbaren Lage am Siedlungsrand von Fischenich ein relevanter Teil der Besucher den Aldi-Markt zu Fuß oder per Fahrrad anfahren wird. Mit der Erschließung des Grundstücks über einen neuen Kreisverkehr wird „gewährleistet, dass die Fahrzeuge auf der Landesstraße auf diesem Abschnitt nicht zu schnell fahren können und zum anderen wird eine Wendemöglichkeit für Busse und somit die Voraussetzung dafür geschaffen, dass in Zukunft die Buslinie 718 aus Richtung Hürth kommend auch den südlichen Ortsteil sowie das Neubaugebiet „An den vier Höfen“ im Osten der Bonnstraße erschließen kann. Darüber hinaus stellt die Bushaltestelle eine optimale Möglichkeit für ALDI-Kunden dar, auch öffentliche Verkehrsmittel zum Einkaufen zu benutzen“ (BSV 2019). Laut Verkehrsgutachten werden „insgesamt rund 1.730 Kz-Fahrten je Werktag (jeweils 865 Kz-Fahrten im Ziel- und im Quellverkehr) der Kunden und Beschäftigten sowie der Wirtschaftsverkehre des geplanten ALDI-

Marktes“ erwartet, wobei „ein nicht unerheblicher Teil dieser Kfz-Fahrten keine Neuverkehre sind, sondern Verkehre die sonst auch täglich auf der Bonnstraße fahren“ (BSV 2019). „Da die Bonnstraße auch in den Verkehrsspitzen nie mehr als 1.000 Kfz/h aufweist“, „sind keine Probleme im vorhandenen Verkehrsablauf zu erwarten“ (BSV 2019).

Durch die Anbindung des Aldi-Marktes in Form des Kreisverkehrs „wird es zukünftig automatisch zu einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bonnstraße auf Höhe des Grundstückes... kommen“ (BSV 2019).

„Das ermittelte prognostizierte Verkehrsaufkommen kann an der neuen Zu- und Ausfahrt zu/von dem ALDI als Kreisverkehr insgesamt leistungsfähig abgewickelt werden“ (BSV 2019). Die Wartezeiten sind insgesamt auch unter Berücksichtigung von Rückstauvorgängen am Bahnübergang sehr gering. „Durch die zusätzliche Kfz-Belastung auf der Bonnstraße ist zudem keine Beeinträchtigung der Verträglichkeit des Straßentyps nach RAST 2006 („örtliche Einfahrtsstraße“) zu erwarten“ (BSV 2019).

Auf der Grundlage der o.g. „Verträglichkeit des Straßentyps“ wird davon ausgegangen, dass Lärm- und Schadstoffemissionen des geplanten Aldi-Marktes inklusive Anliefer- und Besucherverkehr auf das nördlich angrenzende Wohngebiet vor dem Hintergrund der verkehrlichen Vorbelastungen von unerheblicher Bedeutung sind.

Geräuschimmissionen durch den Verkehr der bestehenden Straße und Bahnlinie sind auf das Plangebiet zu erwarten. Dort sind Minimierungsmaßnahmen durch Positionierung von Sozialräumen innerhalb des Gebäudes und durch Schallschutzmaßnahmen etc. möglich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Neue Verkehre sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden zunächst nicht entstehen. Die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würden andauern.

4.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Als Ackerfläche ist eine Erholungsnutzung des Plangebietes durch die Öffentlichkeit nicht möglich. Damit beschränkt sich dieser Bedeutung des Schutzgutes auf die optische Wirkung der Freifläche und die Möglichkeit des freien Blickes aus Richtung der L183 auf die westlich gelegene Gehölzstruktur.

Hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes besteht eine deutliche Vorbelastung von Norden und Osten durch die vorhandene uneinheitliche, teils gewerblich geprägte Bebauung, Hochspannungsfreileitungen, Hochhäuser (in der Ferne in östlicher Richtung), Verkehrswege und die landwirtschaftliche Intensivnutzung mit zahlreichen durch Folie geschützten Kulturen. Durch die Vielzahl technisch-naturfremder Elemente besteht keine Erholungseignung des Plangebietes. Dies gilt für den gesamten Geländezwikel zwischen Bahnlinie und L183 auch durch die starke Verlärmung. Die westlich und östlich angrenzenden Flächen des LSG bzw. des regionalen Grünzugs sind gegenüber dem Plangebiet besser für die Erholung geeignet. Hier schließen sich Wegeverbindungen nach Westen und Osten an, die den gesamten Geländezwikel an dessen Südspitze umgehen, so dass die unmittelbar an den geplanten Aldi-Markt südlich angrenzenden Freiflächen nicht einmal als Verbindungskorridor für die Erholungsnutzung fungieren.

Prognose bei Durchführung der Planung

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Vorbelastungen erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Hinzu kommt, dass die westliche verbleibende Gehölzsilhouette den ALDI-Markt weiterhin überragen wird. Nach Westen wird der Markt damit weitgehend sichtverschattet. Auch von Norden schließt höhere Bebauung an. Von Osten ist der Aldi-Markt sichtbar, fügt sich jedoch an vorhandene Wohn- und gewerbliche Bebauung an. Die Siedlungsgrenze wird etwa 100 m weiter nach Süden verlagert. Nach Süden und Südosten erfolgt eine teilweise Sichtverschattung durch Gehölzbestände.

Wesentlich ist auch für dieses Schutzgut, dass der regionale Grünzug mit Wegeverbindungen und damit der wesentliche wertgebende Aspekt für das Landschafts- und Ortsbild erhalten bleibt.

Durch Pflanzungen von Laubbäumen im Plangebiet sind auf der Ebene der Bauungsplanung weitere Maßnahmen zur verträglichen Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild möglich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche mit Gehölzkulisse und bestehenden Vorbelastungen würde bestehen bleiben.

4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Bedeutende Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet nicht vor. Das Kleingebäude zum Spargelverkauf, eine Altkleidercontainer und mehrere Werbeaufsteller sind weitgehend mobil bzw. verlagerbar.

Die Ackerfläche als Kulturgut ist von untergeordneter Bedeutung, da es sich nicht um eine historische Nutzungsform handelt, sondern um einen kleinen Flächenanteil großflächig vorhandener Intensivnutzung.

Durch das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Plangebiet der Verlauf der römischen Eifelwasserleitung vermutet, so dass eine archäologische Untersuchung zur Klärung des tatsächlichen Sachverhalts durchgeführt wurde. „Die Eifelwasserleitung ist das längste Aquädukt nördlich der Alpen und ein überregional bedeutendes Bodendenkmal. Östlich des Plangebiets verläuft eine römische Straße, die von Hürth nach Brühl führende Bonnstraße L183/ Römerstraße. Die römischen Straßen waren in Siedlungsnähe gesäumt von Gräbern und an ihnen lagen Straßenstationen, die in regelmäßigen Abständen gesetzt worden waren, Gasthäuser sowie Straßentempel“ (ARCHBAU GMBH 2018).

Bei den im Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durchgeführten Sondagen wurde die vermutete Eifelwasserleitung nicht angetroffen. „Stattdessen wurde im nördlichen Bereich ein Graben mit annähernd wannenförmiger Sohle erfasst. Hier vorgefundene Keramikfragmente wurden als Abwasserleitung interpretiert, die nur eine zeitliche Eingrenzung als „allgemein römisch“ zulassen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bedeutende Bodendenkmäler sind auf Grundlage der archäologischen Untersuchung nicht zu erwarten. Darüber hinaus gilt, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden und zunächst unverändert zu erhalten sind und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten ist.

Somit erfährt das Schutzgut insgesamt keine relevante Beeinträchtigung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut wäre nicht betroffen, eine Dokumentation von eventuellen weiteren Funden würde unterbleiben.

4.3 Weitere Belange des Umweltschutzes

- **Abfälle:** Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase erfolgt ein ordnungsgemäßer Umgang. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehen mit ein.
- **Abwasser:** Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung. Schmutz- und Niederschlagswasser werden im Trennsystem abgeführt. Das Niederschlagswasser wird wie unter Punkt 4.2.3 beschrieben versickert. Das Schmutzwasser wird in den südlich des Plangebietes bestehenden Mischwasserkanal DN 400 gemäß den Vorgaben der Stadtwerke Hürth eingeleitet. Hierfür wird zwischen dem Aldi-Markt und dem Anschlusspunkt ein etwa 120 m langer Schmutzwasserkanal weitgehend unter den Stellplatzflächen gebaut.
- **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien:** Die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen werden geprüft. Die Energieeffizienz wird bei Neubauten durch Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften sichergestellt.
- **Schonender Umgang mit Grund und Boden:** Eine Mehrgeschossigkeit ist für einen Einkaufsmarkt nicht geeignet. Zudem fügt sich ein eingeschossiges Gebäude harmonischer in den Siedlungsrand ein und ermöglicht das Übertreten durch die angrenzenden Gehölze. Durch die unmittelbare Zufahrt von der L183 wird eine Flächeninanspruchnahme durch Zufahrtwege vermieden. Ein Speicherbecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser wird unterhalb der Stellplätze angelegt. Rabatten dienen gleichzeitig der Sammlung und Abführung von Niederschlagswasser.

Nach Anlage 1 BauGB sind auch zu berücksichtigen:

- **Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen:**
Abrissarbeiten erfolgen nicht. Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden und sind zudem vor dem Hintergrund der Vorbelastungen wenig erheblich.
- **Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung oder Verwertung:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln.

- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:**

Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Laut Gutachten zur Niederschlagsentwässerung werden hier Sammlung, Rückhaltung und Versickerung innerhalb des Plangebietes angewendet. „Als Speichermedium wird ein spezielles Lava-Splittgemisch verwendet, welches die Anforderungen der gemeinsamen Forschungsergebnisse mit der Universität Essen, zum Einsatz von Splittgemischen unterhalb von statisch beanspruchten Oberflächenbelägen, einsetzbar oberhalb von Frosteinwirkungszonen, selbst im komplett eingestauten Zustand, auch während Frostperioden und des Frost-Tau-Wechsels, verwendet (GEO PROTECT DEVELOPMENT GmbH 2019).

- **Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels:**

Wesentliche Auswirkungen des Klimawandels wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen bauliche Anlagen und versiegelte Flächen potenziell stärker. Dämmungs- und Lüftungssysteme können die Auswirkungen mildern. Schattenspendende mittel- und großkronige Bäume sowie Versickerungsflächen tragen zur Milderung der mikroklimatischen Effekte bei.

- **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:**

Außer einem absehbaren Baulückenschluss im Norden bis zur bestehenden Bebauung sind keine weiteren benachbarten Vorhaben zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des potenziellen Lückenschlusses sind keine erheblichen kumulativen Effekte zu erwarten.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In diesem Fall wäre eine weitere Intensivnutzung auch mit Folienabdeckung des Plangebietes abzusehen. Einkaufsverkehr für die Güter des täglichen Bedarfs würden sich potentiell auf andere weniger städtisch geprägte Außenbereiche verlagern, was ggf. mehr motorisierten Individualverkehr nach sich zieht.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Möglich wäre eine alternative Darstellung als Mischgebiet. Alternative Planungsmöglichkeiten zur Anordnung von Parkplatzflächen und Gebäude könnten eine stärkere Sichtverschattung von Gehölzstrukturen bedeuten oder die Bündelung mit den nördlich angrenzenden Siedlungsbereichen mindern.

7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007) berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Bewertung stützt sich auf vorliegende Kartenwerke (z.B. Bodenkarte NRW, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Luftbild, Landschaftsplan) sowie eine eigene Geländebegehung. Außerdem konnten die Artenschutzprüfung der Stufe I sowie ein Entwässerungsgutachten, ein Verkehrsgutachten und ein archäologisches Gutachten verwertet werden. Darüber hinaus basieren die Bewertungen auf Einschätzungen aufgrund von Erfahrungswerten.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Es sollten Maßnahmen zur Sicherung der westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände ergriffen und überwacht werden. Außerdem sollte die Einhaltung der Pflanzfestsetzungen überwacht werden.

9 Zusammenfassung

Die Thesauros AG plant für die ALDI GmbH & Co. KG eine neue Aldi-Filiale auf einer Freifläche am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Fischenich der Stadt Hürth (Abb. 1). Die Filiale soll in einem Geländezwikel zwischen der Bonnstraße (L183) und der Bahnlinie Köln – Bonn errichtet werden. Die rechtliche Sicherung erfolgt über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen ubiquitären Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben nicht relevant beeinträchtigt (keine bis geringe Beeinträchtigung).

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Vögel und Amphibien) wurde in der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I unter Berücksichtigung eines empfohlenen Zeitfensters für die Baufeldfreimachung (RASKIN 2017) ausgeschlossen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nach § 44 BNatSchG durch das Bauvorhaben ist damit auszuschließen.

Schutzgut Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser bestehen im vollständigen Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch Eingrünung von Gebäude und Parkplatzflächen sowie Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet können Klima-, Niederschlagsrückhalte- und Lebensraumfunktion teilweise übernommen und damit die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden/Wasser auf ein mäßig erhebliches Maß vermindert werden.

Luft, Klima, Mensch

Die zu erwartenden Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der urbanen Vorbelastungen und mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen auch durch mittel- und großkronige Bäume von mittlerem Ausmaß.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Vor dem Hintergrund von Vorbelastungen und Sichtverschattungen sind nur geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Erholungseignung zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut erfährt keine relevante Beeinträchtigung.

Aachen, den 16. August 2019



Dipl.-Geogr. A. Werfling

10 Quellen, Grundlagen, Gutachten

- ARCHBAU GMBH (2018): Archäologische Sachverhaltsermittlung „ALDI-Markt Fischenich“ BPlan Nr. 404, 50354 Hürth, NW 2018/1068. – Köln.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Köln; /; letzter Zugriff am 13.08.2019.
- BSV (BÜRO FÜR STADT- UND VERKEHRSPLANUNG DR.-ING. REINHOLD BAIER) GMBH (2019): Verkehrsuntersuchung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) für einen ALDI-Markt in Hürth-Fischenich. – Aachen.
- BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007): Kleiner Leitfaden zum Umweltbericht. – Mainz/ Trier.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2019): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). - letzter Zugriff am 13.08.2019.
- GEO PROTECT DEVELOPMENT GmbH (2019): Erläuterungsbericht zum Konzept des Niederschlagswassermanagements (Stand: 9. Juli 2019). – Kerpen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019A): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Biotopverbundflächen und Biotopkataster. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>). - letzter Zugriff am 13.08.2019.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019B): Informationssystem / Datenbank Luftqualität (https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/details/?no_cache=1&records=4539). - letzter Zugriff am 13.08.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019C): Landschaftsräume NRW. - <http://www.gis-rest.nrw.de/atomFeed/rest/atom/868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db/24CEB0D3-8E98-4C89-992C-A98114850FFD.html>; letzter Zugriff am 23.07.2019.
- RASKIN • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2017): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) Stadt Hürth, Ortsteil Fischenich, Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404/ 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“ – Gutachten i.A. der Thesauros AG.
- RHEIN-ERFT-KREIS (2018): Landschaftsplan Rheinterrassen.
- STADT HÜRTH (2018): Flächennutzungsplan der Stadt Hürth. – Hürth.
- STADT HÜRTH (2019): Bebauungsplan Nr. VdB 404 „Aldi-Markt Fischenich“ (Vorentwurf (Stand Juli 2019). – Hürth.
- THESAUROS AG (2019): 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Hürth Fischenich“ im Stadtteil Fischenich. – Köln.
- THESAUROS AG (2019): Neubau ALDI Auf'm Bleveling. VEP Lageplan (Stand 18.07.2019) und Grünordnungsplan (Stand 15.08.2019). – Köln.